

§ 23 Oö. GemVG Entscheidung in Streitfällen

Oö. GemVG - Oö. Gemeindeverbändegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2019

Die Landesregierung hat auf Antrag eines Gemeindeverbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

In Kraft seit 31.12.1986 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at